

Heinz-Theo Brinkmann
Johann-Bernhard-Straße 1
4416 Everswinkel 1

Everswinkel, den 17.11.89



An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses "Innere Verwaltung
und Kommunalpolitik" des Landtages NW
Haus des Landtages

4000 Düsseldorf

Betr.: Vorgesehene Änderung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure NW im Hinblick auf die Zulassung von Dipl.-Ing. (FH) zum Beruf des ObVI

MMZ 10 / 3135

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter!

Ich bin Assessor der Fachrichtung Vermessungswesen und seit nunmehr zwei Jahren bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beschäftigt. Von Kollegen habe ich kürzlich gehört, daß es Bestrebungen gibt, eventuell Diplom-Ingenieure (FH) unter bestimmten Voraussetzungen - mehrjährige praktische Tätigkeit und Ablegung einer Prüfung - ebenfalls zum Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs zuzulassen. Die Diskussion um die Änderung der Berufsordnung ist nach meinen Informationen als Resultat aus der Novellierung des Vermessungs- und Katastergesetzes NW entstanden.

Danach fürchten einige freiberufliche Diplom-Ingenieure um ihre Existenz, da die im alten Vermessungs- und Katastergesetz NW von 1972 von den Gerichten als "topografisch" und damit dem Tätigkeitsfeld der freiberuflichen Ingenieure zugänglich eingestufte Gebäudeeinemessung nun in den hoheitlichen Sektor überführt werden soll. (Anmerk: Ich habe mich schon seit den unsäglichen Gerichtsurteilen über die Gebäudeeinemessung andauernd gefragt, wie die Ingenieure, die mit Grenzvermessungen beschäftigt sind, Grenzen wiederherstellen sollen, wenn Gebäude lediglich als "topografische" Gegenstände und damit mit geringerer Genauigkeit aufgemessen werden. Gebäude sind doch die Gegenstände, auf die Grenzen am dauerhaftesten aufgemessen werden können! In meiner nun zweijährigen Innen- und Außendiensttätigkeit hat sich diese Skepsis voll bewahrheitet, da der Aufwand bei Grenzwiederherstellungen in Gebieten, in denen freiberufliche Ingenieurbüros tätig waren (Neubaugebiete!!) beträchtlich über dem liegt, der in früher vermessenen Gebieten nötig ist.)

Zur Zulassung von freiberuflichen Vermessungsingenieuren als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure möchte ich folgendes bemerken:

- 1) Durch die Zulassung von freiberuflichen Ingenieuren ist meine berufliche Existenz und die meiner Mitarbeiter stark gefährdet, da die Arbeits- und Ertragssituation auf dem Vermessungssektor trotz der guten Konjunktur immer noch schlecht ist. (Dies ist auch der Hauptgrund, aus dem ich keine Zulassung zum ObVI beantrage.)

MMZ10/3135

- 2) Aus der Tatsache, daß freiberufliche Ingenieurbüros jahrelang eine vermeintliche Gesetzeslücke ausgenutzt haben, indem sie Gebäudeeinemessung zu frei kalkulierbaren Preisen durchgeführt haben, während die ÖbVI nach einer Gebührenordnung abrechnen mußten, kann nicht jetzt, wo diese Wettbewerbsverzerrung aufgehoben werden soll, argumentiert werden, die eigene Existenz sei gefährdet. Die Arbeitsplätze bei den ÖbVI waren aus diesem Grund schon seit Jahren gefährdet!
- 3) Eine mehrjährige praktische Tätigkeit als freiberuflicher Vermessungsingenieur mit anschließender Prüfung als Zulassungsvoraussetzung für einen ÖbVI ersetzt auf keinen Fall die im Moment nötige Referendarzeit. Die Studiengänge sowohl an den Hochschulen als auch an den Fachhochschulen vermitteln nur sehr oberflächliche Kenntnisse über Verwaltungsrecht und Verwaltungspraxis. (Wenn dies anders wäre, würde man sich mit Sicherheit eine zweijährige! Referendarausbildung mit den daraus resultierenden hohen Kosten für den Staat und für den Einzelnen sparen - man erhält als ausgebildeter Diplom-Ingenieur (Uni) nach durchschnittlich fünfeinhalb Jahren Studium ungefähr 1500 DM pro Monat.) Umfassende Kenntnisse können auch wirklich nur innerhalb einer spezifischen Ausbildung wie der Referendarausbildung erlangt werden. Man beachte, daß sich die hohheitliche Tätigkeit des ÖbVI auf ein so sensibles Gebiet wie das der Rechtssicherheit auf dem Eigentumssektor bezieht. Daneben hat er beratende Funktionen bei Bauplanungen und Baudurchführungen, bei Eigentumsbewertungen, bei Eigentumsübertragungen im landwirtschaftlichen Bereich mit Bezügen zum Agrarrecht usw. .
Durch eine mehrjährige praktische Tätigkeit, in der nach meinen Erfahrungen nur die technische Seite des Vermessens erlangt wird, können auf keinen Fall die o. a. Kenntnisse in umfassender Form erlangt werden. Auch durch lediglich eine Prüfung, in der der Stoff aus Zeitgründen jeweils nur angesprochen werden kann, kann nicht sichergestellt werden, daß die entsprechende Materie beherrscht wird. (In der Referendarzeit sind in jedem der sechs Ausbildungsabschnitte schriftliche und mündliche Arbeiten anzufertigen. Außerdem ist im Rahmen der großen Staatsprüfung eine sechswöchige schriftliche Arbeit abzuliefern sowie noch einmal zu mehreren Fächern die Kenntnisse in Form von mündlichen und schriftlichen Klausuren nachzuweisen.)

Als Voraussetzung für die Zulassung zum ÖbVI halte ich aus diesen Gründen die Ableistung eines Referendardienstes für zwingend erforderlich. Als Kompromiß kann für die freiberuflichen Ingenieure sicherlich angesehen werden, daß sie eine Referendarausbildung nachholen, ohne daß als Zulassungsvoraussetzung ein wissenschaftliches Hochschulstudium nachgewiesen werden muß.

Bei ihren Entscheidungen bitte ich meine Bedenken ernsthaft in Erwägung zu ziehen, da nicht nur meine berufliche Zukunft berührt ist sondern auch die meiner Mitarbeiter, die als Vermessungstechniker und ungelernte Arbeiter (Meßgehilfen) noch weitaus geringere Chancen hätten, eine neue Arbeitsstelle zu bekommen als ich.

Hochachtungsvoll

Herrn *Thilo Brühlmann*